

SATZUNG
des Förderkreises CAP SAN DIEGO e.V.
In der Fassung vom 31.05.2007

INHALT	SEITE
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben	2
§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins	2
§ 4 Mitgliedschaft im Verein	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Der Vorstand	5
§ 8 Auflösung des Vereins	6

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis CAP SAN DIEGO e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein Förderkreis CAP SAN DIEGO e.V.
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften.
- (3) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den fahrtüchtigen historischen Stückgutfrachter CAPSAN DIEGO als Museumsschiff zu erhalten. Die Verwendung der Geldmittel und Sachspenden haben in Abstimmung mit dem Schiffseigner, der technischen Leitung der Freiwilligen und ggf. des Denkmalschutzamtes zu erfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Eine Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

(1) Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist auf neun beschränkt.

Fördermitglieder des Vereins können Personen werden, die die Aufgaben des Förderkreises durch regelmäßige Geldspenden oder Sachspenden fördern wollen. Die Höhe der regelmäßig zu erbringenden Geldspenden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Förderkreises kein Stimmrecht. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und einstimmige Zustimmung des Vorstandes. Bei Einstellung der Spenden erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach 18 Monaten.

(2) Die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder erfolgt per Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller aktiven Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder endet

- a) mit dem Tod des aktiven Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder endet

- d) mit dem Tod des Fördermitgliedes
- e) durch freiwilligen Austritt
- f) durch Ausschluss aus dem Verein
- g) bei Erlöschen der regelmäßigen Spenden

(4) Der freiwillige Austritt eines aktiven Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(5) Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes und eines Fördermitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung,

- a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
- b) wenn ein aktives Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung eines Monats

Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen.

- (6) Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den einzelnen aktiven Mitgliedern zusammen.

- b) Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes aktives Mitglied bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme und Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und die Höhe der Geldspende für Fördermitglieder.
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

- (3) Eine Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von jedem Anwesenden aktiven Mitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung.
 - Die Person des Versammlungsleiters.
 - Die Namen der erschienenen aktiven Mitglieder.
 - Die Tagesordnung
 - Die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, die aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen seiner Zuständigkeit und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
Er leitet den Verein und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand legt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung vor, die insbesondere die Erfüllung des Vereinszweckes darstellt. Die Jahresabrechnung soll von einem Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Antrag zur Auflösung allen aktiven Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Auflösung vorgelegen hat.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Hamburger Admiralität, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erhaltung der CAP SAN DIEGO zu verwenden hat.

Hamburg, den 31.05.2007